

Anlage 1

Übersicht über die Änderungen

§1

§ 1 Abs. 1 (Gebührenpflichtige Leistungen):

Alt:

(1) Für die im anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

Neu:

(1) Für die im anliegenden Gebührentarif genannten Leistungen der Verwaltung, einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt, erhebt die Kreisstadt Siegburg Verwaltungsgebühren.

§ 2

§ 2 (Höhe der Gebühr):

Alt:

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle EURO festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

Neu:

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des anliegenden Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle EURO festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühr sind der mit der Vorbereitung der Leistung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

§ 3 und § 4 werden gestrichen:

Alt:	Neu:
<p>§ 3 sachliche Gebührenfreiheit</p> <p>Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere - besondere - Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens; und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (BGBl. I S. 1505) und des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1997 (BGBl. I S. 2614) beide in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>§ 3 Gebührenfreiheit</p> <p>Gebührenfrei sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,<ul style="list-style-type: none">aa. Die sachliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 7 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 566)bb. Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) i. V. m. § 8 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 566)cc. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,dd. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (insbesondere Wirtschaftsförderung und Wissenschaft).
<p>§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit</p> <p>Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718).</p>	

§ 4

§ 5 wird zu § 4 (Auslagenersatz):

Alt:	Neu:
<p>Der Ersatz besonderer barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718). Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.</p>	<p>Der Ersatz besonderer barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S.687). Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.</p>

§ 5

§ 6 wird zu § 5 (Billigkeitsmaßnahmen):

Alt:	Neu:
<p>Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.</p> <p>Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass der Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718).</p>	<p>Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.</p> <p>Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S.687).</p>

§ 6

§ 7 wird zu § 6 (Gebührenschildner):

Alt:	Neu:
<p>(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.</p> <p>(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Gebührenschildner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten die Leistung vorgenommen wird.</p> <p>(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>

§ 7

§ 8 wird zu § 7 (Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung):

Alt:	Neu:
<p>(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.</p> <p>(2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.</p>	<p>(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der besonderen Leistung fällig.</p> <p>(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.</p> <p>(3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.</p>

§ 8

§ 9 wird zu § 8 (Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide):

Alt:	Neu:
<p>(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718), erhoben.</p> <p>(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718).</p>	<p>(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S.687), erhoben.</p> <p>(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S.687).</p>

§ 9

§ 10 wird zu § 9 (Beitreibung):

Alt:	Neu:
Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der derzeit geltenden Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.	Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, ber. S. 570; 205 S. 818) in der derzeit geltenden Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 10

§ 11 wird zu § 10 (Inkrafttreten):

Alt:	Neu:
Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Siegburg vom 1. Januar 2002 außer Kraft.	Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Siegburg vom 25.06.2012 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung Gebührentarif

Nr.	Gegenstand (Kurzbezeichnung)	Aktuell Euro	Neu Euro
-----	---------------------------------	-----------------	-------------

A. Alle Dienststellen

1.	Vervielfältigungen und Auszüge		
	Herstellung von Abschriften, Fotokopien und Ausdrücke im Wege der		
	a) Ablichtung bis zum Format DIN A 4		
	für die ersten 10 Seiten jeweils	— 0,20 €	0,50 €
	ab der 11. Seite jeweils	— 0,30 €	0,40 €
	b) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	-	
	Die Gebühr beträgt für je angefangene Viertelstunde	— 6,50 €	9,00 €
	c) Farbkopien und -ausdrücke		
	im Format DIN A 4	— 1,00 €	
	im Format DIN A 3	— 1,50 €	
	im Format DIN A 2	— — €	2,70 €

2. Genehmigungen, Erlaubnisse, schriftliche Ausführungen, Antragsaufnahmen, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist. Die Gebühr beträgt für je angefangene halbe Stunde	- —11,00 €	24,00 €
3. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs.1 S. 3 BauGB) Die Gebühr beträgt für je angefangene halbe Stunde	- —11,00 €	24,00 €
4. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	—2,00 €	3,00 €

B. Abt. TUIV

5. Ausdruck von a) Auflistung je Zeile b) Aufkleber je Kleber Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger Die Gebühr beträgt für je angefangene 10 Minuten	0,01 € 0,03 € —6,50 €	8,00 €
--	-----------------------------	--------

C. Abt. Bürgerservice

6. Beglaubigungen und Zeugnisse a) von Unterschriften oder Handzeichen je Seite aa) ab der 10. Seite, für je angefangene halbe Stunde b) von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Pläne etc. je Seite bb) ab der 5. Seite, für je angefangene halbe Stunde	—1,50 € — € —2,00 € — €	2,50 € 24,00 € 4,20 € 24,00 €
---	----------------------------------	--

D. Finanzmanagement

7. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00 €	
8. a) Zweitausfertigung / Kopie eines Abgabenbescheides b) Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge sind gebührenfrei)	—2,00 € 5,00 €	5,00 €
9. Auszug aus dem Abgaben-/Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	—3,00 €	4,00 €
10. Feststellung aus Konten und Akten Die Gebühr beträgt für je angefangene halbe Stunde	—11,00 €	24,00 €

E. Stadtarchiv

11. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen Die Gebühr beträgt für je angefangene halbe Stunde	-----	24,00 €
44- Familiengeschichtliche Auskünfte: 12. Für das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können und damit ein besonderer Arbeitsaufwand verbunden ist sowie für sonstige Genealogische und andere Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für je angefangene Viertelstunde	—11,00 €	12,00 €
Bei kommerziellen Anfragen (z.B. Erbenermittler und professionelle Genealogen) Die Gebühr beträgt für je angefangene halbe Stunde	40,00 €	
Die Gebühr nach dem Zeitaufwand ist auch zu entrichten, wenn die Anfrage nur teilweise oder nicht zum Erfolg führt.		
Betreuung von Genealogen und anderen Archivbenutzern vor Ort für max. 2 Stunden	22,00 €	
Beglaubigung von Personenstandurkunden pro Blatt	—2,00 €	2,50 €
Reproduktionen aus der Bildersammlung: - Arbeitsaufwand je angefangene Viertelstunde	—11,00 €	12,00 €
- Grundgebühr für 1 CD inklusive max. 5 Fotos	5,00 €	
- Jedes weitere Foto	0,50 €	
Diese Gebühren gelten analog für die Übermittlung von Fotos per Mail.		
Von der Erhebung der Gebühr unter Nr. 12 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient. Von der Erhebung ist abzusehen, wenn die Archivbenutzung für die Anfertigung einer Dissertation, Zulassungsarbeit, Seminararbeit, Schülerarbeit o.ä. erfolgt.		

F. Bauverwaltung

42- Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von 13. Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden Die Gebühr beträgt für je angefangene halbe Stunde	—11,00 €	24,00 €
--	----------	---------

13. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische	-	
14. Arbeiten und zwar für		
a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	11,00 €	24,00 €
b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	11,00 €	24,00 €
c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	- 12,00 €	19,00 €
d) Inanspruchnahme Transporter je angefangene halbe Stunde	3,00 €	
e) Inanspruchnahme Sonderfahrzeug je angefangene halbe Stunde	9,00 €	
f) Inanspruchnahme LKW je angefangene halbe Stunde	15,00 €	

14. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen		
15.		
40 Seiten je angefangene Seite	0,35 €	-
für jede weitere Seite	0,25 €	-
Für jede angefangene Seite		0,35 €

15. Ablichtungen und Plots	-	
16.		
bis zu DIN A 4 (bis 0,062 qm)	1,70 €	7,00 €
über DIN A 4 bis zu DIN A 3 (bis 0,126 qm)	2,80 €	8,50 €
über DIN A 3 bis zu DIN A 2 (bis 0,25 qm)	4,00 €	10,50 €
über DIN A 2 bis zu DIN A 1 (bis 0,5 qm)	5,30 €	12,50 €
über DIN A 1 bis zu DIN A 0 (bis 1 qm)	6,10 €	14,50 €
	-	
für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	-	

G. Standesamt

16. Auslagen für Trauungen außerhalb des Rathauses – ohne Tauchturm - (z.B. für die	100,00 €	200,00 €
17. Bereitstellung von Räumen und aufgrund vertraglicher Bestimmungen)		

17. Auslagen für Trauungen im Tauchturm	300,00 €
18.	

19. Reservierung eines Eheschließungstermins vor Anmeldung der Eheschließung	— €	20,00 €
--	----------------	---------

20. Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (deutsches und ausländisches Recht)	— €	66,00 €
--	----------------	---------